

Liebe Eltern,

wie Sie wissen, ist seit Montag, den 16.03.2020 bis zum Ende der Osterferien kein Unterricht mehr an hessischen Schulen.

Wir sind verpflichtet für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 und 6 eine Notbetreuung in kleinen Gruppen während der regulären Unterrichtszeit sowie im Rahmen der bestehenden Betreuungszeiten zu gewährleisten. Die Notbetreuung dient ausschließlich dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind. Solche Ausnahmen für ein Betreuungsangebot in der Schule gibt es, wenn beide Erziehungsberechtigte des Kindes oder der/die allein Erziehungsberechtigte zu einer der in der untenstehenden Liste von Personengruppen gehören. Sollten Sie unter diesen Voraussetzungen Betreuungsbedarf haben, melden Sie sich bitte bei uns. Das Sekretariat ist in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr erreichbar unter der Telefonnummer

06201 391390 oder schicken Sie uns eine Mail an [langenbergschule@kreis-bergstrasse.de](mailto:langenbergschule@kreis-bergstrasse.de)

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.

#### **Änderung vom 20.03.2020**

Die Berechtigung, Kinder in die Notbetreuung an Schulen (und Kitas) zu geben, ist durch den Kabinettsbeschluss am Freitag, den 20.03.2020 in zwei Punkten erweitert worden:

1. Weitere Berufsgruppen, die von der Regelung erfasst werden, sind:
  - **Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten**
  - **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Abfallwirtschaft tätig sind, mit Nachweis vom Arbeitgeber**
2. Die Berechtigung gilt auch, wenn nur ein Elternteil in einem der in der Liste genannten Bereiche tätig ist.

Für die Notbetreuung hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ein neues Musterformular zur Verfügung gestellt, das ebenfalls auf unserer Homepage abrufbar ist. Wir bitten Sie dieses, ab Montag, 23. März, für Neuanmeldungen zu verwenden. In der Notbetreuung wird die Gruppengröße auf drei bis fünf Kinder begrenzt sein.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler haben in diesem Fall leider keinen Anspruch auf eine Betreuung. Mir ist bewusst, dass viele Familien dadurch immer noch vor einer großen Herausforderung stehen.

Ich bitte Sie trotzdem um Verständnis für diese Maßnahmen und sich an die Vorgaben der Landesregierung zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Brieskorn

Schulleiter

Die folgende Liste wurde mit der **Zweiten Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus** erweitert.

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzungsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in

1. Krankenhäusern

2. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt

3. Dialyseeinrichtungen

4. Tageskliniken

5. Entbindungseinrichtungen

6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Einrichtungen vergleichbar sind

7. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
- Altenpflegerinnen und Altenpflege
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
- Ärztinnen und Ärzte
- Apothekerinnen und Apotheker
- Desinfektorinnen und Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebammen
- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten

- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind: Zweites Buch Sozialgesetzbuch, Drittes Buch Sozialgesetzbuch, Asylbewerberleistungsgesetz
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel
- Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Gesundheit in der stationären medizinischen Versorgung
- Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind
- Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper
- Laboratoriumsdiagnostik
- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich von Polizei, Rettungsdienst, Technisches Hilfswerk, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Beschäftigte in Einrichtungen des Infektionsschutzgesetzes.
- Beschäftigte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.
- Beschäftigte, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nachfolgenden Gesetzen befasst sind: Zweites Buch Sozialgesetzbuch, Drittes Buch Sozialgesetzbuch oder Asylbewerberleistungsgesetz.
- Beschäftigte, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung
- Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind (siehe Anlage).